

Geschäftsordnung der Klassensprecher*innenversammlung

§1 Grundsätzliches

- (1) Die Sitzungen der Klassensprecher*innenversammlungen sind grundsätzlich zeitlich auf 90 Minuten (zwei Schulstunden) beschränkt. Eine Abweichung davon bedarf einer frühzeitigen Ankündigung anlässlich der Einladung mit Begründung.
- (2) Die Sitzordnung der Teilnehmenden ist nicht festgelegt. Es wird darum gebeten, dass sich beide Klassensprecher*innen einer Klasse zusammen setzen, damit sich besser beraten werden kann.

§2 Leitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Klassensprecher*innenversammlung werden von dem*der Vorsitzenden oder dem*der Stellvertreter*in geleitet.
- (2) Sie können 1. zur Ordnung, 2. zur Sache und 3. zur Einhaltung der Redezeit rufen. Sie können nach zweimaliger Ermahnung das Wort für den Zeitraum der Diskussion über den fraglichen Punkt entziehen oder das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen weitergeben. Sie sorgen für die Einhaltung der Tagesordnung sowie des zeitlichen Rahmens.
- (3) Der*die Vorsitzende*r lässt zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung abstimmen.
- (4) Möchte der*die amtierende Vorsitzende zu einem Thema in eigener Sache reden, einen Antrag stellen oder sich zur Wahl stellen, hat er*sie sein*ihr Amt für den Zeitraum der fraglichen Sache an seinen*ihren Stellvertreter*in abzugeben.

§3 Protokollierung der Sitzungen

- (1) Die Protokollierung der Sitzungen erfolgt durch eine*n am Anfang für die Dauer der Sitzung aus der Mitte der Teilnehmenden zu wählenden Schriftführer*in. Diese*r führt außerdem die Rednerliste.
- (2) Das angefertigte Protokoll ist nach der Sitzung von den Vorsitzenden schriftlich zu bestätigen und in der folgenden Woche der gesamten Schulgemeinschaft öffentlich zu machen.

§4 Redner*innen

- (1) In der Regel gibt es keine Beschränkung der Redezeit.
- (2) Jede*r Redner*in hat darauf zu achten, dass sie/er sich 1. kurzfasst, 2. am Thema und 3. sachlich bleibt.
- (3) Jede anwesende Person darf zur Sache reden.

§5 Beschränkung des Rederechts

- (1) Es darf niemand persönlich angegriffen oder beleidigt werden. Jemandem, der*die einen anderen persönlich angreift oder verletzt, kann durch die Vorsitzenden für die Dauer der Diskussion über den fraglichen Punkt das Wort entzogen werden.
- (2) Ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit kann jederzeit von einer*m Anwesenden gestellt werden. Ferner kann jederzeit ein Antrag auf Schließung oder Streichung der Rednerliste, sofortige Abstimmung oder Nichtbefassung gestellt werden.
- (3) Die Beschränkung gilt bis zum Ende der Diskussion über den fraglichen Punkt.
- (4) Die Vorsitzenden dürfen bei akutem Zeitmangel die maximale Dauer einer Debatte festlegen und in einem solchen Fall die Redner*innenliste auf eine bestimmte Anzahl an Personen beschränken sowie redende Personen bitten, ihre Rede baldmöglichst zu beenden.

§6 Reihenfolge der Redner*innen

- (1) Die Vorsitzenden erteilen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Diese erfolgen durch einfaches Handzeichen.
- (2) Der*die Redner*in kann Zwischenfragen und/oder -bemerkungen gestatten. Diese werden von den Vorsitzenden per einfaches Handzeichen erkannt und in der entsprechenden Reihenfolge aufgerufen. Für solche Zwischenfragen/-bemerkungen gelten ansonsten die selben Beschränkungen wie für Reden.
- (3) Personen, die zur Geschäftsordnung reden wollen, haben dies durch das Heben beider Hände anzukündigen und erhalten das Wort außerhalb der Reihenfolge. Diese Bemerkungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und zwei Minuten Redezeit nicht überschreiten.
- (4) Die Vorsitzenden dürfen sich außerhalb der Reihenfolge zum weiteren Verfahren äußern, aber haben dies kurz zu halten und nicht zur Sache zu reden.
- (5) Einer anwesenden Person kann jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dieses im Ermessen der Vorsitzenden aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist.
- (6) Alle Anwesenden sowie alle Klassensprecher*innen haben das Recht, eine Diskussion zu einem Tagesordnungspunkt zu fordern. Dies kann ausschließlich aus zeitlichen Gründen von den Vorsitzenden unterbunden oder zeitlich beschränkt werden.

§7 Abstimmungen

- (1) Bei allen Abstimmungen sind nur Klassensprecher*innen stimmberechtigt. Jede Klasse hat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter*innen eine Stimme.
- (2) Bei der Stimmenabgabe ist niemand an Weisungen gebunden.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern es Statut oder Geschäftsordnung nicht anders vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Rückholanträge, Anträge auf Nichtbefassung und Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhören einer Für- und einer Gegenrede sofort abzustimmen. Wird keine Gegenrede gestellt, so gilt der Antrag als angenommen.

(6) Alle Delegierten haben das Recht, eine geheime Abstimmung zu beantragen. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn eine Delegierte oder ein Delegierter diesen Antrag stellt.

§8 Anträge

(1) Anträge jeglicher Art sind spätestens 10 Tage vor der KSV schriftlich bei den Vorsitzenden einzureichen. Jede*r Schüler*in darf Anträge einreichen und diese vor der KSV vorstellen.

(2) Alle Anträge werden parallel mit der Einladung zur KSV an die gesamte Schüler*innenschaft verschickt sowie am SV-Brett ausgehängt.

(3) Über die Behandlung von Anträgen, die nicht bis zum in Absatz (1) genannten Zeitpunkt vorgelegen haben (sog. Initiativanträge), wird zu Beginn der Antragsphase der KSV abgestimmt.

(4) Initiativanträge werden nur beraten, wenn eine 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten der KSV dem zustimmt.

(5) Es darf ohne jegliche Frist bis zur Abstimmung eines vorliegenden Antrages ein Geschäftsordnungsantrag zur Nichtbefassung gestellt werden. Sollte die Abstimmung über diesen positiv ausgehen, wird jegliche Diskussion sowie Abstimmung über den betreffenden Antrag abgebrochen.

(6) Der*die Antragsteller*in stellt seinen*ihren Antrag vor und begründet ihn. Anschließend steht der Antrag zur Diskussion und darauf folgend zur Abstimmung.

(7) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Thema vor, so ist es den Vorsitzenden überlassen, den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§9 Änderung von Anträgen

(1) Zur Änderung eines Antrags können Änderungsanträge schriftlich während der Sitzung der KSV bei der Sitzungsleitung eingereicht werden.

(2) Ein Antrag wird geändert, wenn der*die Antragsteller*in den eingebrachten Änderungsantrag übernimmt. Außerdem wird ein Antrag geändert, wenn die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten dem zustimmt.

§10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die KSV in Kraft.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten der KSV und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung möglich.